

Beschlussfassung vom 21.05.2025

## **Beitragsordnung**

### **des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V.**

Auf der Grundlage des § 10, 3. Stabstrich der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung von Beiträgen und zur jährlichen Meldung der für die Berechnung der Beiträge notwendigen Daten an die Geschäftsstelle.

Als Nachweis für eine Änderung der Mitgliedsfläche dient aus dem Antrag auf Direktzahlungen die „Übersicht der Summen in der Anlage Flächen“ des jeweiligen Kalenderjahres. Diese Übersicht ist bis zum 30.05. des Kalenderjahres der Geschäftsstelle des Verbandes bei einer Änderung der Mitgliedsfläche zur Verfügung zu stellen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens besteht die Möglichkeit der Geschäftsstelle des Verbandes eine Vollmacht zur Abfrage der Betriebsfläche (Ackerland und Grünland) beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu erteilen.

Die Beitragsordnung gilt lt. Beschluss der Kreishauptversammlung vom 15. Januar 2003 in Tribsees, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 21.05.2025.

#### **1. Beiträge der ordentlichen Mitglieder**

- 1.1. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die ordentliches Mitglied entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. sind, entrichten folgenden Beitrag:
  - 25,- € Grundbeitrag für Nebenerwerbsbetriebe
  - 75,- € Grundbeitrag für Haupteinwerbetsbetriebe
  - 3,20 €/ha Ackerland
  - 2,00 €/ha Grünland
- 1.2. Landwirtschaftliche Unternehmen, die ordentliches Mitglied entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. sind und deren Viehbesatz die Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes überschreitet (gewerbliche Tierhaltung), entrichten folgenden Beitrag:
  - 25,- € Grundbeitrag für Nebenerwerbsbetriebe
  - 75,- € Grundbeitrag für Haupteinwerbetsbetriebe
  - 1,- €/GV
- 1.3. Natürliche Personen, die als Einzelperson ordentliches Mitglied des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. sind, entrichten folgenden Beitrag:
  - 20,00 € bzw.
  - 10,00 € bei Rentnern

## **2. Beiträge der assoziierten Mitglieder**

Für assoziierte Mitglieder entsprechend § 5 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. wird die Höhe und Fälligkeit des Beitrages zwischen dem Vorstand und dem assoziierten Mitglied vereinbart.

## **3. Beiträge der fördernden Mitglieder**

Für fördernde Mitglieder entsprechend § 6 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. wird die Höhe und Fälligkeit des Beitrages zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied vereinbart.

## **4. Beiträge der Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder entsprechend § 7 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **5. Fälligkeiten**

Für die Beiträge der ordentlichen Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung des Bauernverbandes Nordvorpommern e.V. wird zum 15.08. eines Geschäftsjahres die Jahresbeitragsrechnung gestellt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen vollständig oder jeweils hälftig am 15. September des laufenden Jahres und am 15. Februar des Folgejahres fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung per E-Mail.

Rechnungsbeiträge unter 150 € sind von der Ratenzahlung ausgeschlossen und sofort fällig.

Der Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt zu den o.g. Fälligkeiten.

Für alle übrigen, nach der Beitrags- und Gebührenordnung erbrachten (Dienst-) Leistungen, gilt entsprechend der Beitragsordnung ein Zahlungsziel von 4 Wochen.

## **6. Außerordentliche Zahlungsmöglichkeiten**

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes in begründeten Einzelfällen eine Stundung oder eine Beitragsreduzierung beschließen. Diese Entscheidung gilt für das jeweilige Beitragsjahr.

Bei finanziellen Schwierigkeiten eines Mitgliedes besteht die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag eine außerordentliche Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Ratenzahlung ist rechtzeitig, vor Ablauf der Zahlungsfrist anzumelden.

## **7. Zahlungsverzug**

Bei Nichtzahlung von Mitglieds- oder Dienstleistungsbeiträgen ist der säumige Schuldner, bis zur vollständigen Zahlung, von sämtlichen Angeboten oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausgeschlossen.

Bleibt die Zahlung trotz Fälligkeit der in der Rechnung ausgewiesenen Summe oder bei Teilzahlungen, die vom vereinbarten Ratenbetrag abweichen, aus, kann der Bauernverband Nordvorpommern e.V. ein gerichtliches Mahnverfahren, gem. §688 ZPO, einleiten.